

(2) Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 202 bis 204 des Gerichtsverfassungsgesetzes hinsichtlich der durch dieses Gesetz den ordentlichen Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten, ... entsprechende Anwendung.

SIEBZEHNTER TITEL

Schlußbestimmungen

§§ 92 bis 105*

§§ 106 bis 109*

§ 110*

Die Gerichtsbarkeit der Disziplinargerichte ... werden von den Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 111*

§ 112*

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

§§ 92 bis 105: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

§§ 106 bis 109: Aufgeh. durch Ges. v. 21. 9. 1899, GS 249, Art. 130

§ 110: Auslassung gegenstandslos

§ 111: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

§ 112: GVG in Kraft getreten am 1. 10. 1879; vgl. EGGVG BGBl. III 300-1, § 1

Gesetz über die Dienstverhältnisse der mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle betrauten Beamten.

Vom 18. Dezember 1927.*

§ 1*

(1) Zur Wahrnehmung aller Geschäfte eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ist berufen, wer

1. einen mindestens dreijährigen Vorbereitungsdienst abgeleistet und
2. durch eine schriftliche und mündliche Prüfung dargetan hat, daß er die für die Wahrnehmung der Geschäfte eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und zur Erfüllung aller Aufgaben in der Geschäftsstelle notwendigen Kenntnisse und die dazu erforderliche praktische Gewandtheit besitzt (Beamter des *schwierigen Bürodienstes*).

(2) Unter welchen Voraussetzungen Personen, welche die erste juristische Prüfung bestanden haben, die Befugnis nach Absatz 1 erlangen können, bestimmt der *Justizminister*.

(3) Die im Absatz 1 genannten Beamten werden auf Lebenszeit *planmäßig* angestellt.

§ 2

(1) Wer

1. einen mindestens einjährigen Vorbereitungsdienst abgeleistet und

Datum: GS 209

§ 1 Abs. 2: Vgl. VO. v. 11. 10. 1963, GVBl. S. 1025, § 4 Abs. 2

2. durch eine schriftliche und mündliche Prüfung dargetan hat, daß er die zur Erfüllung der einfacheren Aufgaben in der Geschäftsstelle notwendigen Kenntnisse und die dazu erforderliche praktische Gewandtheit besitzt (Beamter des *einfacheren Bürodienstes*), kann
- in allen Fällen als Protokollführer wirken, in denen die Zuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen ist;
 - im übrigen diejenigen einfacheren Obliegenheiten eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wahrnehmen, die der *Justizminister* bestimmt.
- (2) Die im Absatz 1 genannten Beamten werden auf Lebenszeit *planmäßig* angestellt.

§ 3*

Die Vorschriften über die einstweilige Wahrnehmung der Geschäfte eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erläßt der *Justizminister*.

§§ 4 bis 7*

§ 8

- (1) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt der *Justizminister*.
- (2) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1928 in Kraft.

§ 3: Vgl. AV. v. 1. 2. 1928, GVBl. Sb. I 314-1-1, Abschn. III
 §§ 4 bis 7: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 i. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren;
 für § 7 vgl. jetzt RechtspflegerGes. BGBl. III 302-2, §§ 1 u. 2

314-1-1

**Allgemeine Verfügung
 zur Ausführung des Gesetzes vom 18. Dezember 1927
 über die Dienstverhältnisse der mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle betrauten Beamten.***

Vom 1. Februar 1928.*

I.*

Zur Ausführung des § 1 Abs. 2

II.*

Zur Ausführung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b

III.*

Zur Ausführung des § 3

Über die einstweilige Wahrnehmung der Geschäfte eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wird folgendes bestimmt:

Überschrift: Vereinf. gem. § 2 Abs. 3 i. RBERG; Ges. v. 18. 12. 1927, GVBl. Sb. I 314-1
 Datum: Veröff. am 4. 2. 1928, JMBl. S. 44
 Abschn. I u. II: Aufgeh. gem. VO. v. 11. 10. 1963, GVBl. S. 1025, § 27 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b
 Abschn. III: Die ohne nähere Bezeichnung angegebenen Paragraphen beziehen sich auf d. Ges. v. 18. 12. 1927, GVBl. Sb. I 314-1
 Abschn. III Nr. 1 Buchst. a u. b: Auslassungen gegenstandslos